

nung eines von Heinrich d. Stolzen und anderen weltlichen Fürsten Bayerns, unter denen sich auch der Tegernseer Vogt, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen, befunden haben kann, abgelehnten und bekämpften Königs hätte dem Kloster zu großem Schaden gereichen können, indem der reiche und verstreute Besitz Tegernsees schutzlos den Königsgegnern ausgeliefert gewesen wäre. Konrad dachte wahrscheinlich nur an die unmittelbaren Folgen einer voreiligen Entscheidung, und das war in der völlig verworrenen Situation des Mai 1138, die keine sichere Voraussage auf die zukünftige Entwicklung gestattete, eine sehr verständliche Haltung, die Konrads Verantwortungsbewußtsein gegenüber der ihm anvertrauten Abtei gut bezeugt. Dennoch hat diese Haltung anscheinend nachteilige Folgen für Tegernsee gehabt, denn das spätere Verhalten König Konrads gegenüber Tegernsee und in der Reformfrage von 1146 läßt der Vermutung Raum, daß der König auf Grund der anfänglichen Huldigungsverweigerung Konrads nicht mehr geneigt war, Tegernsee seine Gunst zu schenken. Ob hier ein Kausalzusammenhang besteht, entzieht sich allerdings des Nachweises.

Nachdem Abt Konrad dem König gehuldigt hatte, wird er sicher darum bemüht gewesen sein, das Privileg des Königsschutzes, der freien Abtwahl usw., d. h. den Status des Reichsklosters bestätigt zu erhalten. Konrad III. hat diese Bestätigung niemals gegeben⁸⁰⁹). Stattdessen sprechen einige Beobachtungen dafür, daß er — wenigstens im Bistum Freising — unter Verzicht auf seine Rechte an den königlichen Abteien die Reformziele seines Halbbruders Otto von Freising unterstützte. Otto, der etwa zur gleichen Zeit, als Konrad III. den Königsthron bestieg, die Leitung des Bistums Freising übernommen hatte, entfaltete eine rege Reformtätigkeit im Sinne der Reformpläne seines Metropoliten Konrad I. von Salzburg, die wir oben einer genauen Betrachtung unterzogen haben⁸¹⁰). Im Jahre 1146 sollten auch die Reichsabteien der Reform unterworfen werden, ohne daß für diese anscheinend ein besonderes Reformprogramm entwickelt worden wäre, das dem Status der Reichsunmittelbarkeit Rechnung getragen hätte, d. h. unter königlichem Schutz stehenden Abteien sollten wie die kleineren Klöster dem Bistum unterstellt werden und die zur Erneuerung des monastischen Lebens vom Bischof empfohlene Regel (der Augustiner-Chorherren) annehmen. Alle übrigen Reformpunkte ergaben sich aus diesen Hauptzielen. Dieses auf der Provinzialsynode zu Hall und Passau (1146 September—No-

⁸⁰⁹) Vgl. a. a. O. S. 62.

⁸¹⁰) S. a, a. O. S. 52—62.